

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2015/118**

Datum der Freigabe:

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	02.07.2015
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	20.07.2015	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

Anbringung von Werbeanlagen am Südspeicher-Gebäudekomplex, Bahnhofsweg 5-7; hier: Ausnahme von Veränderungssperre zum B-Plan Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG"

### Sach- und Rechtslage:

Bei der Stadt Kappeln sind zwei Anträge zum Anbringen von Werbeanlagen am leerstehenden Speicherkomplex der ehem. Getreide AG im Südhafen eingegangen.

Anbringungsort sollen die Giebelfläche zur B 203 und die rechte Frontseite zum Nestléweg/ Ecke B 203 sein.

2009 wurde hier bereits eine Baugenehmigung zum Anbringen einer Werbetafel für das Café „Obstgarten“ erteilt.

Am 20.06.2012 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 73 für den „Südspeicher der ehem. Getreide AG“ beschlossen.

Im Oktober 2014 wurde dann für den Bereich dieses B-Planes Nr. 73 eine Veränderungssperre erlassen, um sowohl zu genehmigungspflichtigen als auch zu genehmigungsfreien Vorhaben in diesem Bereich Entscheidungen treffen zu können. So sind bauliche Anlagen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nur zulässig, wenn das gemeindliche Einvernehmen hierzu ausnahmsweise erteilt wurde.

In bisherigen Gesprächen konnte mit der Eigentümerin, Agrar Terminal Rothe GmbH, bisher kein Ergebnis in Bezug auf eine weiterführende Bauleitplanung erzielt werden. Die Hallen links und rechts des denkmalgeschützten Speichergebäudes wurden lediglich mit einem neuen Farbanstrich versehen.

Nun sollen an diese Hallen Werbetafeln von weiteren Firmen angebracht werden, deren *Stätte der Leistung* nicht in diesem Gebäudekomplex zu finden ist.

Der Geltungsbereich der Werbesatzung der Stadt Kappeln endet mit der „Alten Krankenhausmauer“ und ist hierfür also **nicht** für eine Prüfung zugrunde zu legen. Jedoch ist aufgrund § 3 der rechtskräftigen Veränderungssperre zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen für die geplanten Werbetafeln ausnahmsweise erteilt werden kann, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen oder ob die Werbetafeln dem Planungsgedanken und somit dem zukünftigen B-Plan Nr. 73 widersprechen (könnten).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Entscheidung auch bei künftigen Anträgen zu Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre, ohne erneute Vorlage im Bau- und Planungsausschuss, anzuwenden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Ausnahme von der Veränderungssperre zum Anbringen von genehmigungspflichtigen und auch von genehmigungsfreien Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG" wird versagt.

Dies gilt auch für künftige Anträge bis zum Ablauf der Veränderungssperre bzw. bis zur Rechtskraft des B-Planes Nr. 73 „Südspeicher der ehem. Getreide AG“.

**Anlagen:**

Veränderungssperre

Lageplan

Ansichten